

Staat, Länder und Kreis.

Daseinsrecht zu verweigern. Aber die ökonomische Entwicklung, die wahre bildnerische Kraft, ist stärker als alle Vorurteile und Eigenliebe, und gegen ihre Gewalt kommt auch die geschichtliche Ideologie nicht auf. Der Staat, in dessen Hand sich alle finanziellen Hilfsmittel sammeln, der über die gesamte Steuerkraft der Bürger verfügt; der Staat, der der Geber aller guten Dinge ist, der Straßen baut und Eisenbahnen, der Subventionen gibt und Notstandsunterstützungen; der Staat, der die Gemeinsamkeit des Wirtschaftens ist, der mußte über die Länder siegen, die keinen Heller einnehmen können, den einzunehmen ihnen der Staat nicht übrig läßt und gestattet. Alle Landesordnungen haben den berühmten Paragraphen, der den Landtag „beruft“, „zu beraten und Anträge zu stellen über allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes“; und davon, daß sie über den Staat *raisonnieren* können, haben sie auch reichlich Gebrauch gemacht. Aber was kann das den Staat anfechten, der alle Einnahmismöglichkeiten an sich gezogen hat und seine Hand auf alle Steuerquellen legt? In dem Sieg des Staates haben wir beileibe kein geheimnisvolles Wunder zu erkennen, vielmehr eine recht nüchterne Sache: nämlich das Ergebnis der ökonomischen Entwicklung, die aus der wirtschaftlichen Gemeinschaft entspringende Kraft des Verbindens, Verflechtens, Zusammensügens und Verknüpfens, die wohl langsam und unbemerkt wirkt, aber zähe und unaufhaltsam alles in ihren Bann zieht und alle Gegenkräfte allmählich überwindet. Es ist der Jammer unserer bürgerlichen Geschichtschreibung, daß sie unvermögend ist, die Entstehung des einheitlichen Staates aus der Gewalt der ökonomischen Triebkräfte, aus der wirtschaftlichen Entwicklung und Entfaltung zu begreifen, und dort übersinnliche Kräfte walten sieht, wo höchst Materielles sich realisiert.

Von dem kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober 1860 bis zu jenem Staatsakt vom 11. Oktober 1915, der dem einheitlichen Staate nun auch die äußere Befundung verschafft, war es ein Weg von Irrungen und Wirrungen, der wohl kürzer und reibungsloser durchgemessen hätte werden können. Nun ist er zu Ende: der Staat als der Inbegriff der Volkskraft steht unangefochten und unanfechtbar da. Die Länder aber sind nur Verwaltungsgebiete, und die Aufgabe der Landtage ist die Aufgabe des Verwaltens eines bestimmten und übersehbaren Gebietes. Keine geringe Aufgabe und deshalb bleibt die Frage nach der richtigen und zweckmäßigen Ordnung der Länder auch weiter eine ernste und bedeutsame Sache.